

Sicherung von Gasflaschen

Teile einer Ladung von gefährlichen Gütern müssen auf dem Fahrzeug so verstaut und durch geeignete Mittel gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander und zu den Wänden des Fahrzeuges nicht verändern können.

Mangelnde Ladungssicherung gibt des öfteren Anlass zu Beanstandungen. Dies trifft auch für den Transport von Gasflaschen zu. Dabei ist es völlig unerheblich, ob es sich um einen gewerblichen oder um einen privaten Transport handelt. Folgendes Urteil soll die Problematik aufzeigen:

Was war passiert:

Der Betroffene fuhr einen Lkw seines Arbeitgebers zu einer Baustelle. Auf der Ladefläche standen hinter dem Fahrersitz unter anderem zwei Gasflaschen. Der Inhalt: Je 11 kg eines Propan-Butan-Gasgemisches. Die Flaschen waren weder durch Gurte noch durch sonstige Vorrichtungen gegen ein Verrutschen oder Umfallen gesichert; auch die anderen Gegenstände auf der Ladefläche – Werkzeugkisten – standen nicht so nahe an den Gasflaschen, dass sie ein Verrutschen hätten verhindern können.

Feststellungen:

Bei der Beförderung der zwei Gasflaschen handelt es sich um einen Gefahrguttransport. Schon die Ortsveränderung (Paragraph 2 Abs. 2 Gefahrgutgesetz) des in den Gasflaschen enthaltenen Propan-Butan-Gasgemisches – eines Gefahrgutes der Klasse 2 Ziffer 2 F) – belegt einen Gefahrguttransport und die Anwendbarkeit der hierfür maßgeblichen Bestimmungen.

Nach Paragraph 9 Abs. 14 GGVS muss unter anderem der Fahrzeugführer die Vorschrift über die Handhabung gefährlicher Güter beim Transport beachten. Die maßgeblichen Bestimmungen für alle Klassen befinden sich in Randnummer 10 414 (neu: Kap. 7.5; Anm. d. Red.). Nach dieser Bestimmung müssen die einzelnen Teile einer Ladung von gefährlichen Gütern auf dem Fahrzeug so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander und zu den Wänden des Fahrzeuges nicht verändern können. Da der Betroffene als Fahrzeugführer jegliche Sicherung und Vorkehrung gegen ein Verrutschen der Gasflaschen unterlassen hat, hat er hiergegen verstoßen.

Ein Verstoß gegen die Randnummer 21 414 (neu: Kap. 7.5.11 CV9, CV10, CV11; Anm. d. Red.) konnte jedoch nicht nachgewiesen werden. Nach diesen zusätzlichen Bestimmungen (Handhabung und Verstauung gefährlicher Güter der Klasse 2) müssen Gefäße, die Gefahrgut der Klasse 2 enthalten, in Fahrzeugen so verstaut werden, dass sie nicht umkippen oder herabfallen können. Dabei müssen weitere für die verschiedenen Flaschenarten geltenden Sondervorschriften beachtet werden. Im Urteil finden sich keine Feststellungen, ob angesichts der Beschaffenheit des Fahrzeugs die ungesichert aufrechtstehenden Gasflaschen hätten herabfallen können.

Das Urteil lässt auch Einzelheiten zur genauen Beschaffenheit der transportierten Gasflaschen vermissen. Es kann deshalb nicht von einem Verstoß gegen die in Randnummer 21 414 festgelegten Verstauungsvorschriften ausgegangen werden. Sofern es sich nämlich um ausreichend standfeste Flaschen gehandelt haben sollte, dürften die Gasflaschen aufrechtstehend befördert werden.

Anmerkungen der Redaktion:

Aufgrund der Tabelle der begrenzten Menge (ADR Kapitel 1.1.3.6.3) gibt es für Propangasflaschen eine Mengengrenze von 333 kg brutto. Die Befreiung von einigen Vorschriften der Anlage B wäre deshalb möglich gewesen. Die Vorschriften über die Ladungssicherung gelten jedoch uneingeschränkt, also bereits ab einer Gasflasche. Auch eine Befreiung nach anderen Ausnahmen kommt im Falle der Propangasflaschen nicht in Betracht.

Ergänzend möchten wir daran erinnern, dass man mit seiner jeweiligen Fahrzeugversicherung abklären sollte, ob mit dem Fahrzeug Gefahrgüter befördert werden dürfen. Wichtig ist es auch zu wissen, ob Unfälle aufgrund von transportierten Gefahrgütern durch die Versicherung abgedeckt werden.

OLG Düsseldorf (22.08.1991, AZ: 5 Ss [OWi] 320/91 – [OWi] 134/91 I)